



- ① Unterschrift des Musikschulkommissionspräsidiums oder der Musikschulleitung, Rechtsweg ⇒ Beschwerde.
- ② Unterschrift des Musikschulkommissionspräsidiums/der Musikschulleitung und der Musiklehrperson, Vertrag = zweiseitig, Rechtsweg ⇒ Klage.
- ③ Meist gilt das Gemeindepersonalreglement nicht für (Musik)Lehrpersonen.
- ④ Formulierungsvorschlag: Die Musikschulkommission begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht. Es bedarf der Zustimmung der angestellten Musiklehrperson. Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren kantonalen Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörigen Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- ⑤ Personalgesetz § 16 Abs. 2: Kündigungsfrist von 4 Monaten auf Ende Semester. Für Musikschullehrpersonen aufgrund Anmeldefristen ev. auf 3 Monate festlegen.
- ⑥ Empfehlung: Lektionenbandbreite festlegen (z. B. 15 – 17 L). Bei Abweichungen von dieser Lektorenzahl muss eine so genannte Umgestaltung (Änderungskündigung) unter Einhaltung der Kündigungsfristen vorgenommen werden.
- ⑦ Das Arbeitsverhältnis wird durch Wahl und deren Annahme begründet (§ 8 Abs. 1 PG).
- ⑧ § 1 Abs. 5 PG: Soweit die übrigen Gemeinwesen keine selbstständigen Regelungen treffen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 2, 42, 43, 59, 62, 63 und 69. Dies sind Bestimmungen, die die Kant. Verwaltung im Besonderen betreffen (Personalamt, personalpolitische Grundsätze etc.).